

Ueber die Nothwendigkeit eines beständigen Kriegsgerichts im Kanton Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1835)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Helvetische Militär - Zeitschrift.

II. Jahrgang.

Nro. 3.

1835.

Ueber die Nothwendigkeit eines beständigen Kriegsgerichts im Canton Bern. *)

Erfahrungen, welche ich als provisorischer Gar- nisonsauditor, als Vertheidiger und als Mitglied von Kriegsgerichten gemacht habe, überzeugten mich von der Unzweckmäßigkeit unseres bernischen Kriegs- gerichtswesens. Wenn schon in der bürgerlichen Jus- tiz Ungleichheit und Inconsequenz einen nachtheil- igen Einfluß auf alle diejenigen, welche ihr unter- worfen sind, ausübt, so ist dieses noch mehr der Fall bei der militärischen Justiz. Der Militär ist im Punkte der Ehre kitzlicher als der Bürger und soll es seyn. Er lebt in genauerem Zusammenhange mit seinen Cameraden als der Bürger; was er thut und was ihm geschieht, betrifft oft — wenigstens in Bezug auf die Ehre — das ganze Corps oder doch die Cameradschaft; Alles wird mehr bekannt. Eine die Ehre nur im Geringsten antastende Strafe, welche der Bürger vielleicht schon vergessen, wie er sie ausgestanden hat, wirkt beim Militär noch auf längere Zeit hinaus, und eine Strafe, welche es ihm unmöglich macht, länger Militär zu seyn, schadet oft doppelt, ihm, den sie direkt betrifft, und dem Vaterlande, dem sie einen Krieger raubt. Darum ist es beim Militär besonders wichtig, daß gerecht,

also auch daß gleichmäßig verfahren und beurtheilt werde. Und ich habe Erfahrungen genug gemacht, welche mir zeigten, daß dieses nicht geschieht, daß vielmehr fast kein einziges Mal wie das andere ver- fahren und geurtheilt wird.

Die Hauptursachen dieser Ungleichheit finde ich

1) in der Unbeständigkeit der Kriegsgerichte. — Der Regierungsrath oder vielmehr das Kriegsdepar- tement ernennt für jeden besondern Fall ein Kriegs- gericht aus Offizieren, denen die daherigen Funk- tionen am wenigsten zeitraubend sind, somit meistens aus der Stadt Bern und der nächsten Umgegend. Die Mehrzahl der Offiziere ist gänzlich unbewandert mit dem Rechtsgange und den Gesetzen; sie haben, da sie nur selten in Kriegsgerichten sitzen, nicht ein- mal die Übung, die noch oft eigentliches Studium, welches man ihnen nicht zumuthen könnte, ersetzt. Ihr Urtheil ist daher immer das Resultat ihrer au- genblicklichen Gefühle oder auch des Einflusses, welchen etwa ein gewandteres Mitglied geltend zu machen weiß. Im nächsten Kriegsgerichte sitzen wieder Andere mit anderen Gefühlen und Fähigkeiten, und das Urtheil ist aus diesen Gründen ein anderes als je- nes. Bei so bewandten Umständen hängt Recht und Unrecht, Strafe und Freilassung, Art und Maaß der Strafe so viel als vom Zufalle ab. Die- sen Nachtheilen wäre nun durch ein beständiges Kriegsgericht abzuhelpen, und ich werde unten in allgemeinen Sätzen einen Vorschlag zu Einführung eines solchen machen.

Eine fernere Ursache der genannten Ungleichheit finde ich

2) in der Inconsequenz, überhaupt in der Nach- lässigkeit, bei Anwendung der Strafcompetenz.

Jeder militärische Obere hat, wie bekannt, eine je nach seinem Range verschiedene beschränkte

*) Wir zweifeln kaum, ob der hier besprochene Gegenstand nicht auch die militärischen Interessen anderer Cantone außer Bern berühren werde. Die für die gesammte Schweiz so wichtige Frage der Disciplin hängt enge damit zusammen. — Der oben stehende Aufsatz wurde dem Comité des bernischen Offiziersvereins unlängst über- reicht mit der Absicht, sein Inhalt möchte ein Object der Besprechung für die nahe bevorstehende Versammlung dieses Vereins werden. Wir hoffen, daß die jetzige Ver- öffentlichung dieses Inhalts noch besonders dazu beitra- gen wird, eine gründliche Behandlung desselben denje- nigen zu erleichtern, die sich mit ihm beschäftigen wollen.

Competenz. Diese wird aber zu wenig und zu ungleichartig ausgeübt; es ist als fürchteten sich die Offiziere, bei ihrer Mannschaft die Popularität zu verlieren. Hier wird schon von unten auf gefeßt; der Subalternoffizier sucht in der Regel seinem Obern die Bestrafung zuzuschreiben, und wenn er dieses nicht wohl kann, so steht er dem Strafwürdigen durch die Finger. Diese Nachsicht erzeugt aber bei dem Soldaten die Meinung, er handle nicht geradezu strafwürdig oder wenigstens man lasse ihm immer Alles nach, und dieß verleitet ihn zu einem indisciplinaren Benehmen. Unbedachtsamer Weise begeht er dann einmal einen Fehler, dessen größere Bedeutsamkeit er nicht einmal recht einsieht, der aber die schlafende Gerechtigkeit weckt; und plötzlich steht er sich in eine kriegsgerichtliche Untersuchung verflochten, deren Resultat vielleicht seine Existenz gefährdet. Diese falsch verstandene Nachsicht, welche man sogar eine Dienstvernachlässigung nennen kann, liefert den Kriegsgerichten Arbeit, und die gewöhnliche Strenge dieser letztern bildet in Vergleichung mit ihr eine Ungerechtigkeit, indem kleine Vergehen gar nicht, größere dagegen mit den strengen Strafen des Militärstrafgesetzbuches bestraft werden, und Gerechtigkeit nur da zu Hause ist, wo jedem das Seinige, das, was er verdient, zukommt. — Würde man die kleinern Vergehen gehörig bestrafen, der Soldat würde sich gewiß vor den größern mehr hüten; es würde ihn Aufmerksamkeit lehren.

Aber selbst in diesen größeren Vergehen zeigt sich eine große Ungleichheit. Oft läßt man auch solche ungeahndet dahingehen. Freilich eigentlich schmachvolle Vergehen, Diebstahl und dergl. werden ohne weiteres und das mit Recht an das Kriegsgericht gewiesen. Anders verhält es sich aber mit Vergehen, welche durch die Gesetze über Aufruhr, Meuterei und dergl. beschlagen werden, jedoch nur in disciplinarische Aufhebung des Casernen- oder ähnlichen Zwanges zum Gegenstande haben. Vielen hat man dergleichen hingehen lassen; Andere, welchen das Glück weniger günstig war, traf dann der Zorn der lange nachsichtigen Obern, ein Kriegsgericht mußte über sie entscheiden und entschied dann nach aller Strenge der Gesetze. Ich könnte mehrere Beispiele aufzählen, bei welchen in Vergleichung mit unbefragten Vergehen eine offenbare Ungerechtigkeit obwaltete. Mit der 14- oder 20tägigen Competenzstrafe wären solche Vergehen, welche später mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt worden sind, gleich anfangs billiger und wegen der damaligen Umstände auch gerechter beseitigt worden.

Bei dieser zweiten Quelle von Ungleichheit in der Ahndung von Militärvergehen ist es schwer zu helfen. Es beruht eine Verbesserung vorzüglich auf den Offizieren selbst. Das Gefühl von dem, was sich schickt, der Taft der commandirenden Offiziere muß hier das Meiste thun. Man kann ihn aber nicht

durch Gesetze regeln; doch können auch diese etwas bessern, und wir dürfen hoffen, daß das neue eidgenössische Strafgesetzbuch, welches bald erscheinen wird, auch in dieser Beziehung manchem Uebelstande abhelfen werde. Ich will daher hier auch nicht weiter eintreten; es genügt mir auf eine Quelle von Ungerechtigkeiten aufmerksam gemacht zu haben, welche durch sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten, durch genaue Erwägung der vorkommenden Fälle beseitigt, wenigstens in vielen vermindert werden kann.

* * *

Wenn man auch nicht allen Uebelständen abhelfen kann, so helfe man doch da, wo es möglich ist. Wie ich oben gesagt habe, wird durch Einführung eines beständigen Kriegsgerichtes doch denen, welche einmal den Kriegsgerichten überliefert werden, besser geholfen als bisher. Der Offiziersverein ist besonders geeignet, die Frage, welche sich in dieser Beziehung aufwirft, zu erörtern und, wenn auch er sich von der ausgesprochenen Nothwendigkeit überzeugen würde, unsere obern Landesbehörden um Einführung der erkannten Verbesserungen anzufragen. Ich erlaube mir, folgenden Vorschlag zu machen, und hoffe, er werde einer gründlichen Prüfung gewürdigt werden.

V o r s c h l a g.

- 1) Es werde für den ganzen Canton Bern ein Kriegsgericht eingesetzt, welches nach den bestehenden Militärstrafgesetzen alle Fälle, die durch dieselben beschlagen werden, beurtheilt.
- 2) Es habe seinen Sitz in Bern.
- 3) Seine Zusammensetzung geschehe so, daß die leidigen Competenzfragen wegfallen.

Nach dem bestehenden Militärstrafgesetzbuche gibt es zwei Arten von Kriegsgerichten: ein Brigadefeldkriegsgericht und ein Oberkriegsgericht. *) Jedes hat seine Strafcompetenz, über welche es nach dem §. 208 vor allem aus entscheiden muß; das erstere hat eine geringere, das letztere eine größere. Nun sind aber nicht die Verbrechen selbst genannt, welche von diesen oder jenen Kriegsgerichten beurtheilt werden müssen, sondern bloß die Strafen, welche sie verhängen können; es kann daher das nämliche Verbrechen, je nach dem es wegen der vorkommenden Umstände eine größere oder geringere Strafe verdient, von einem Oberkriegsgericht oder von einem Brigadefeldkriegsgerichte beurtheilt werden. Durch die Vorfrage der Competenz, welche entschieden wird, bevor noch die Hauptfrage, die über das

*) Die außerordentlichen Kriegsgerichte werden, da sie nur bei abgeschnittenen Corps vorkommen, nicht als eine verschiedene Art angesehen.

Verbrechen selbst, erörtert ist, wird daher immer auch diese letztere selbst präjudizirt; erkennt nämlich ein Brigadefriegsgericht einen bestimmten Fall als in seiner Competenz liegend, so darf es denselben nachher, auch wenn es sich überzeugen müßte, daß er eine härtere Strafe verdiente, doch nur mit derjenigen belegen, welche in seiner Competenz ist (§. 177). Dieses ist doch wahrlich ein Uebelstand. Aber ein eben so großer ist dann vorhanden, wenn das Brigadefriegsgericht sich incompetent erklärt und den Fall an ein Oberkriegsgericht weist, was sehr häufig geschieht, wenn ein Fall, welcher möglicher Weise eine härtere Strafe, als in seiner Competenz liegt, nach sich ziehen könnte, vor dasselbe gebracht worden ist. Dann dauert es wieder geraume Zeit, bis die Sache vor das Oberkriegsgericht gelangt und von demselben beurtheilt ist — eine Verzögerung, welche nicht im Interesse der Gerechtigkeit ist. Obschon ich nicht einmal annehme, daß die Verhältnisse im Feld eine solche Verschiedenheit der Competenzen und somit auch der Kriegsgerichte nothwendig machen, so will ich doch glauben, daß sich in diesem Falle und namentlich bei größern Feldzügen die existirenden Bestimmungen entschuldigen lassen. Allein anders ist es bei den häufigern Fällen, welche sich in Garnisonen, Uebungslagern, an Musterungen und dergl., die den Milizen nur für kurze Zeit den Militärgefeßen unterwerfen, ereignen. Hier gebieten die Verhältnisse wahrlich keine solche Verschiedenheit. Drum sollte das aufzustellende Kriegsgericht sogleich als Oberkriegsgericht constituirt, oder ihm wenigstens, wenn man es je auf eine andere als im Militärcoder vorgeschriebene Weise constituiren wollte, die Competenz gegeben werden, alle Militärjustizfälle — geringere und größere — zu erledigen.

4) Das Kriegsgericht sey als Behörde beständig; die Mitglieder seyen dagegen ammovibel.

Ich habe oben die Gründe, welche für ein beständiges Kriegsgericht sprechen, kurz angegeben. Es gewährt ein solches Einheit und Gleichförmigkeit in den Urtheilen.

Es ist nicht gut, wenn das ganze Kriegsgericht auf eine bestimmte Zeit ernannt und nach Verfluß derselben ein ganz neues aufgestellt wird. Für die neuen Mitglieder würden die Erfahrungen der alten verloren gehen; es würde sich ohne Zweifel eine andere Uebung bilden, und so wäre der Vortheil, den eine gleichartige Justiz gewährt, nur halb, nur für die Zeit der Dauer eines jeweiligen Kriegsgerichtes, gesichert. Ich mache hier auf die in unserer Staatsverfassung selbst an verschiedenen Orten vorgeschriebene klassenweise vor sich gehende Erneuerung der Behörden aufmerksam. Nach diesen Beispielen und in Erfüllung der obigen Erfordernisse wäre es daher zweckmäßig:

Die Mitglieder des Kriegsgerichtes auf 3 (oder auf 6) Jahre, in der ersten Per-

riode jedoch einen Drittheil bloß auf 1 (oder 2), und einen anderen Drittheil auf 2 oder 4 Jahre) zu ernennen.

In diesem Falle wäre dann die Zahl 12 oder mit dem Präsidenten 13 für die Zusammensetzung sehr zweckmäßig, was die im §. 13 des Militärgefeßbuches für ein Oberkriegsgericht bestimmte Zahl 11 um 2 vermehren würde.

5) Die Wahl der Mitglieder des Kriegsgerichtes geschehe durch den Regierungsrath. Ein austretendes sey wieder wählbar, nicht aber schuldig, die Wahl vor Verlauf von 3 Jahren wieder anzunehmen.

6) Den Mitgliedern möchte eine geringe Entschädigung für ihren Zeitverlust zugesprochen werden.

7) Dem Kriegsgericht werde ein Sekretär beigegeben, welcher ein genaues Manual über die Verhandlungen führe.

Ueber die Natur der Kriegsgerichte habe ich bisher nichts gesprochen; sie soll nicht verändert werden. Ein Kriegsgericht spricht in einziger Instanz seine Urtheile; dem kommandirenden General (bei uns im Frieden, für welchen einzig der Vorschlag gilt, dem Regierungsrath) steht nach den §§. 186 und 187 des Militärstrafgesetzbuches bei Verbrechen oder groben Fehlern bloß das Cassationsrecht zu. Genehmigt oder visirt er das kriegsgerichtliche Urtheil nicht, erklärt er vielmehr die Revision oder Cassation, so wird die Prozedur an ein neuermähltes Kriegsgericht gesandt, welches sie dann aufs Neue prüft und beurtheilt. Wenn man diese Bestimmungen im Auge hat, so drängt sich die Frage auf: wie sich ein beständiges Kriegsgericht in Bezug auf das Cassationsrecht des Regierungsraths verhalte? — Ueberhaupt ist es in Beziehung auf die Justiz eine eigene Sache mit diesem Rechte. Derjenige, dem es zusteht, kann, wenn er will, sich ein ihm anständiges Urtheil erzwingen, indem er nur eines, welches ihm allzugelinde scheint, zu cassiren, ein neues Kriegsgericht anzuordnen und das so oft fortzusetzen brauchte, bis ein willfähriges Kriegsgericht nach seinem Begreifen urtheilt. Es ist daher, wenn man die ungetrübte Gerechtigkeit behalten will, nöthig, daß ein solches Recht beschränkt werde. Folgende Bestimmung schiene mir nicht un Zweckmäßig:

8) Das Urtheil des aufgestellten beständigen Kriegsgerichtes sey rechtskräftig, sobald es vom Regierungsrathe genehmigt und zur Exekution an die betreffende Behörde gesandt ist. Diese Genehmigung, in ihrem Gegensatz die Cassation, stehe in folgenden Fällen und auf folgende Weise ihm zu:

a. immer wenn ein Formfehler bei der Fällung des Urtheils begangen worden ist, in welchem Fall die Prozedur an das

Kriegsgericht selbst zur neuen Beurtheilung zurückgesandt werde;

b. wenn der Fall vom Kriegsgerichte selbst als ein grober Fehler (§. 161) oder als ein Verbrechen bezeichnet worden ist. Ertheilt der Regierungsrath die Genehmigung nicht, cassirt er vielmehr das Urtheil, so werde ein außerordentliches Kriegsgericht niedergesetzt, an welches die Prozedur zur neuen Beurtheilung gesandt werde. Gegen das Urtheil dieses außerordentlichen Kriegsgerichtes stehedann dem Regierungsrathe kein Cassationsrecht mehr zu; dagegen habe das beständige Kriegsgericht das Recht, zu begehren, daß ein zweites Kriegsgericht niedergesetzt werde, dessen Ausspruch unvermeidlich (das Begnadigungsrecht vorbehalten) rechtskräftig werde.

Die genannte Genehmigung dürfe aber der Regierungsrath nicht verweigern, wenn das Kriegsgericht den Fall als einen geringen Fehler bezeichnet und bestraft hat. (§. 160.)

Ich glaube auf diese Weise werden am sichersten sowohl die Gefahren eines ungerechten Urtheils, welche wegen der menschlichen Unvollkommenheit auch bei dem besten Gericht nicht ganz entfernt werden können, und gegen welche im bürgerlichen (dem militärischen entgegengesetzten) Rechte die verschiedenen Instanzen ein Hülfsmittel gewähren sollen, als die Gefahren der willkürlichen Einmischung der executiven Gewalt in die richterliche vermieden.

R.

Der revidirte Entwurf einer eidgenössischen Militärverfassung.

Mit raschen Schritten rückt die Zeit heran, wo die hohe Tagsatzung über eines unserer wichtigsten Nationalinstitute, die Organisation unseres Bundesheeres, entscheidende und folgenreiche Beschlüsse fassen wird. Wohl dürften daher die dießjährigen Verhandlungen zu den interessanteren und wichtigern gezählt werden, wenn die Berathung dieses neuen Militärgesetzes, das wichtiger ist als alle übrigen 50 Artikel des Traktandencirculars zusammen, mit dem hohen Interesse und der ernstesten Würdigung stattfindet, die es verdient. — Vorzüglich nothwendig ist, daß diejenigen Cantone mit festem Willen und mit Energie zusammenhalten und jede kleinliche Rücksicht dem allgemeinen Besten opfern, die das Bedürfniß des Fortschreitens in dieser

Angelegenheit erkannt haben; ihre Harmonie, ihr großartiger Sinn möchte wohl am meisten vermögen, daß einzelne abweichende und entgegengesetzte Stimmen unter den andern Cantonen der Sache gewonnen würden. — Sind ja doch gerade diejenigen Cantone am meisten von der Nothwendigkeit einer neuen kräftigen Militärorganisation überzeugt und bereit, neue Pflichten zu übernehmen, die bereits die größern Opfer bringen, und denen durch diese neue Organisation noch weitere auferlegt werden sollen.

Der von der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde reiflich überdachte und wohl ausgearbeitete Entwurf wurde nebst dem interessanten Bericht darüber im vorigen Jahre der h. Tagsatzung vorgelegt, von dieser aber den Ständen zur Prüfung überwiesen.

Von 16 Ständen langten nun seither theils sehr zweckmäßige und richtige Bemerkungen, theils minder wesentliche Berichtigungen und Redaktionsverbesserungen ein. Einige Stände machten aber Einwendungen gegen jede ihnen neu zugeschriebene Waffengattung oder gegen die Erhöhung des gegenwärtigen Bestandes der Compagnien; andere erklärten geradezu, keinen Antheil an den Verhandlungen nehmen zu wollen.

Die Militäraufsichtsbehörde unterzog sich noch einmal mit unverdrossenem Fleiße und unermüdlichem Eifer der so schwierigen Arbeit, den Entwurf mit möglichster Berücksichtigung der eingelangten Bemerkungen umzuändern und nach denselben zu modificiren. Es ist aber unzweifelhaft, daß der Entwurf durch dieses Modificiren bedeutend an innerem Werthe und tüchtigem Gehalte verloren hat, obschon die Lit. Aufsichtsbehörde das Gute und Zweckmäßige fast überall im revidirten Entwurf festzuhalten gesucht hat.

Dieser neu umgearbeitete Entwurf, von einem trefflichen Berichte begleitet, soll nun der Tagsatzung zur definitiven Annahme oder Verwerfung in Kürze vorgelegt werden. Da wohl die wenigsten unserer Leser je in dessen Besitz kommen mögen, obschon derselbe für jeden Schweizeroffizier von höchstem Interesse seyn muß, so theilen wir denselben nach seinen Hauptabschnitten mit einigen Bemerkungen über den Entwurf mit. —

* * *

B e r i c h t

zu dem von der Militäraufsichtsbehörde in ihrer Frühlingsitzung von 1835 umgearbeiteten Entwurf einer revidirten eidgenössischen Militärorganisation.

Ueber den von der unterzeichneten Behörde, in der Eigenschaft als verordneten Revisionskommission, mit Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres eingereichten Entwurf einer revidirten eidgenössischen Militärorganisation sind auf die, zufolge Beschlusses